

Präambel

Die Universität Bielefeld, die Universität Paderborn, die Fachhochschule Bielefeld, die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe sowie die Hochschule für Musik Detmold errichten als Stifterinnen die Stiftung Studienfonds OWL, um das Studium und die Studierenden an den Hochschulen in Ostwestfalen-Lippe (OWL) sowie die Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen und potentiellen Spendern und Zustiftern (u. a. regionale Wirtschaft, Institutionen, Privatpersonen) zu fördern. Die Stiftung will vor allem dazu beitragen, dass in OWL jeder Studieninteressierte, der motiviert und geeignet ist, ein Studium aufnehmen kann. Hierdurch soll ein Beitrag dazu geleistet werden, Bildungspotentiale für die Allgemeinheit zu nutzen.

§ 1 - Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Studienfonds OWL“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Paderborn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das akademische Jahr (1.10. bis 30.9.).

§ 2 - Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Bildung und Erziehung im Wege der Förderung des Studiums an den Hochschulen in Ostwestfalen-Lippe (OWL) und die selbstlose Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen und potentiellen Zuwendern (u. a. regionale Wirtschaft, Institutionen, Privatpersonen) zur Förderung der Wissenschaft und Forschung und der Bildung und Erziehung. Die Stiftung will vor allem dazu beitragen, dass in OWL jeder Studieninteressierte, der motiviert und geeignet ist, ein Studium aufnehmen kann. Hierdurch soll ein Beitrag dazu geleistet werden, Bildungspotentiale für die Allgemeinheit (Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung) zu nutzen.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die materielle und ideelle Förderung von Studierenden der in der Präambel genannten Hochschulen, insbesondere durch

die Vergabe von Stipendien und Förderung anderer geeigneter Projekte im Sinne von Absatz 2.

- (3a) Daneben kann die Stiftung Mittel zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts beschaffen, diese können auch von der Stiftung selbst gegründet werden.
- (3b) Die treuhänderische Verwaltung und Wahrnehmung der Stiftungsträgerschaft unselbständiger Stiftungen sowie die Einrichtungen von Stiftungsfonds innerhalb des Stiftungsvermögens sind zulässig (vgl. auch § 3, Abs. 4).
- (3c) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

§ 3 - Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen und Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungskapital zu. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet hierüber der Vorstand.
- (2) Das Stiftungskapital ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.
- (4) Zustiftungen sind, auch in der Form von Sachwerten, möglich. Über ihre Annahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 - Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (3) Die Deckung der Verwaltungskosten (Sach- und Personalaufwand) erfolgt auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zwischen Stiftung und Stifterinnen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 - Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 - Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand
- b) das Kuratorium.

Die Mitglieder der zu a) und b) genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.

(2) Zusätzlich zu den in Satz (1) genannten Organen hat die Stiftung eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer. Diese/dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes oder des Kuratoriums sein.

(3) Die Mitglieder der Organe haften gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 - Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Diese sind kraft Amtes die Rektoren/Rektorinnen bzw. Präsidenten/Präsidentinnen der folgenden fünf Hochschulen:

- a) Universität Bielefeld
- b) Universität Paderborn
- c) Fachhochschule Bielefeld
- d) Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe
- e) Hochschule für Musik Detmold

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt grundsätzlich drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Eine vorgezogene Neuwahl ist auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern möglich.

(3) Die Vorstandsmitglieder scheiden mit dem Ende ihrer Amtszeit als Präsident/Präsidentin bzw. Rektor/Rektorin an ihrer Hochschule aus dem Vorstand der Stiftung aus. Ihre Nachfolger werden kraft Amtes in den Vorstand der Stiftung bestellt.

(4) Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied plötzlich und noch vor Ablauf seiner Amtszeit die Aufgaben in der Hochschule und damit auch im Vorstand der Stiftung nicht mehr weiter-

führen kann, können sich die Rektoren/Rektorinnen bzw. die Präsidenten/Präsidentinnen durch ein anderes Rektorats- bzw. Präsidiumsmitglied ihrer Hochschule bis zur Neuwahl der Hochschulleitung vertreten lassen.

§ 8 - Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden gemeinsam mit deren/dessen Vertreterin/Vertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden handelt deren/dessen Vertreterin/Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied. Das Recht der Vertretung kann im Einzelfall auch auf eine Geschäftsführung übertragen werden. Von der Vertretung durch die Geschäftsführung ausgeschlossen sind die Aufgaben des Vorstands nach § 8 Abs. 2 lit. b) bis e).
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifterinnen so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers ist,
 - b) die Entscheidung über die Grundsätze der Fördertätigkeit und die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers gemäß § 9, Festsetzung ihrer/seiner Vergütung und Abschluss diesbezüglicher Verträge sowie die Überwachung der Geschäftsführung,
 - d) die Berufung der Kuratoriumsmitglieder (§ 10),
 - e) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14.
- (3) Der Vorstand hat die erlassene Geschäftsordnung zu beachten.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden. Ein monetärer Ausgleich von Zeitaufwand darf nicht vorgenommen werden.

§ 9 - Rechte und Pflichten der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers

Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien, sofern eine solche besteht. Sie/Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie/Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer ist hauptamtlich tätig. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 - Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 10 und höchstens 20 Persönlichkeiten insbesondere aus den Bereichen der Wirtschaft, Bildung, Wissenschaft, Verbände, Kirche und Kultur, die aufgrund ihrer spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen und/oder ihrer Stellung in der Gesellschaft geeignet sind, zu einer effizienten Verwirklichung der Stiftungsziele beizutragen.
- (2) Die ersten Kuratoriumsmitglieder werden vom Vorstand bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder endet bei vorzeitigem Ausscheiden oder spätestens nach fünf Jahren, wobei die Hälfte der Mitglieder des ersten Kuratoriums nur auf drei Jahre gewählt wird. Der Vorstand bestimmt, für welche Mitglieder die kürzere Amtszeit gelten soll. Wiederwahl oder Bestellung der Nachfolger bedarf eines gemeinsamen Beschlusses von Vorstand und der übrigen Kuratoriumsmitglieder. Die Wiederwahl hat rechtzeitig vor Beendigung der Amtszeit zu erfolgen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt das Kuratorium bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand kann dem Kuratorium angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemeinsam mit den übrigen Kuratoriumsmitgliedern abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums als Gesamtgremium.

§ 11 - Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wacht als unabhängiges Kontrollorgan über die Einhaltung der Stiftungszwecke. Es entscheidet über Fragen von grundlegender Bedeutung sowie über die vom Vorstand vorgelegten Ziele und Konzepte der Stiftungsarbeit.
- (2) Dem Kuratorium obliegt insbesondere:
 - a) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - c) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14.
- (3) Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören die Beratung und Unterstützung des Vorstandes und der Geschäftsführung bei der Verwirklichung der Stiftungszwecke sowie die Repräsentation des Anliegens der Stiftung in der Öffentlichkeit.
- (4) Das Kuratorium bearbeitet und erledigt seine Aufgaben auf der Grundlage seiner Geschäftsordnung.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden.

§ 12 - Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Stimmrechtsübertragung gilt wie Anwesenheit. Es dürfen maximal zwei Stimmen auf dieselbe Person übertragen werden. Bei der Stimmrechtsübertragung ist anzugeben, ob die Stimme vollumfänglich oder eingeschränkt übertragen wird.

- (2) Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und den Organmitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- (3) Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für Beschlüsse nach den §§ 13 Abs. 2, 14 und 15 dieser Satzung.

§ 13 - Satzungsänderungen

- (1) Unwesentliche Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck und die Organisation betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung (einfache Mehrheit) des Kuratoriums. Wesentliche Satzungsänderungen der Organisation beschließen Vorstand und Kuratorium mit jeweils einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf jeweils einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 14 - Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit jeweils einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder nach Zustimmung durch die Stifterinnen die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 13 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 15 - Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stifterinnen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Stiftungszwecke zu verwenden haben. Die Aufteilung des Vermögens be-

stimmt sich nach dem Indikator der Zahl der Studierenden in der Regelstudienzeit zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung.

- (2) Auf Beschluss des Vorstandes kann das Vermögen auch an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung der Stiftungszwecke ausgekehrt werden.

§ 16 - Stiftungsbehörde und deren Unterrichtung

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung, oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten. Die Stiftungsbehörden sind auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Der Stiftungsbehörde ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 17 - Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

Für die fünf Hochschulen (Stifterinnen):

Paderborn, den 01.10.2019

Prof. Dr.-Ing. Gerhard Sagerer
(Rektor der Universität Bielefeld)

Prof. Dr. Birgitt Riegraf
(Präsidentin der Universität Paderborn)

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk
(Präsidentin der Fachhochschule Bielefeld)

Prof. Dr. Jürgen Krahl
(Präsident der Technischen Hochschule Ost-
westfalen-Lippe)

Prof. Dr. Thomas Grosse
(Rektor der Hochschule für Musik Detmold)